

ACHTUNG FRAUENFALLE



Achtung Frauenfalle

Frauen begehen leider sehr häufig Fehler, die ihre rechtliche Position erheblich verschlechtern können. Zudem ist die vom italienischen Männerparlament erstellte Rechtsordnung nicht sehr frauenfreundlich, besonders im Familienrecht weist der Schutz der ökonomisch Schwächeren erhebliche Lücken auf.

Wenn dann Frauen aus Unwissenheit die wenigen rechtlichen Vorteile nicht nutzen oder andere Fehlentscheidungen treffen, kann das sehr nachteilige Folgen haben. Folgen, die die betroffene Frau oft nur ihrer eigenen mangelnden Informiertheit zu verdanken hat.

Diese Tatsache hat uns dazu veranlasst eine kleine „Warnschrift“ für Frauen zu verfassen. In der Folge sind die häufigsten Fallen, in die Frauen aus Unwissenheit tapen, aufgelistet.

Die Präsidentin
Julia Unterberger

Die Vizepräsidentin
Alessandra Spada

Die Landesrätin für
Chancengleichheit
Luisa Gnecci



FALLEN

1

Die Lebensgemeinschaft

2

Die Gütertrennung

3

Die Unterschrift beim Notar

4

Arbeitsleistungen im Rahmen
der Familie

5

Haftung für Schulden

6

Das unternehmerische Risiko

7

Mangel an Beweisen



Die Lebensgemeinschaft

Viele Frauen haben eine Abneigung gegen die Ehe als kirchliche und bürgerliche Institution. Sie fühlen sich in einer Beziehung, die staatlich nicht reglementiert ist, freier. Diese Gründe sind verständlich und nachvollziehbar.

Gleichzeitig sollte jedoch jeder Frau bewusst sein, welche rechtlichen Auswirkungen diese Entscheidung hat. Die italienische Rechtsordnung erkennt nämlich nur die auf die Ehe gegründete Gemeinschaft als Familie an.

Lebensgemeinschaften werden von ihr nur sehr bedingt zur Kenntnis genommen.

Während die Eheschließung automatisch bestimmte Rechte und Pflichten zwischen den EhegattInnen bewirkt, entsteht

ökonomisch Schwächere vorgesehen sind. Im Klartext: eine unverheiratete Frau, die für die de facto Familie ihre Erwerbstätigkeit aufgibt oder einschränkt, kann im Falle einer Trennung mit keinem Unterhaltsbeitrag von ihrem Partner rechnen. Dies kann vor allem für langjährige Hausfrauen dramatische Folgen haben.

Auch im Erbrecht stehen Unverheiratete wie Fremde zueinander. Sie haben keinerlei gegenseitige Erbansprüche, sie können sich höchstens testamentarisch berücksichtigen. Sogar die Regelung einer Trennung ist im Konfliktfall bei verheirateten Paaren erheblich einfacher als bei unverheirateten.

Im Rahmen eines Ehetren-



zwischen LebensgefährtnInnen kein solches Solidarband. Das bedeutet, dass nach einer eventuellen Trennung einer Lebensgemeinschaft keine Unterstützungszahlungen des ökonomisch Stärkeren an die



nungsverfahrens erhält man innerhalb von wenigen Monaten eine gerichtliche Verfügung, die die wichtigsten Belange vorläu-

FALLE

1

fig regelt: Sorgerecht, Unterhaltszahlungen, Verbleib in der Familienwohnung usw.

Nicht so bei Unverheirateten: Sie müssen sich zur Regelung des Sorgerechtes an das Jugendgericht wenden, für alle ökonomischen Fragen hingegen an das Landesgericht. Das bedeutet zwei Verfahren statt einem und bis zu einer ersten umfassenden Regelung einen Zeitaufwand, der den einer Ehetrennung bei weitem übertrifft.

Die Aufzählung aller rechtlichen

nur eine Sensibilität für die Problematik hergestellt werden. Wichtig ist, dass jede Frau sich über die Vor- und Nachteile der beiden möglichen rechtlichen Gestaltungsformen des Zusammenlebens informiert und eine bewusste Entscheidung trifft. Auf keinen Fall sollte der geschütztere rechtliche Status der verheirateten Frau für die Erschwindelung eines Landesbeitrages geopfert werden.

„Eine unverheiratete Frau kann im Falle einer Trennung mit



keinem Unterhaltsbeitrag von ihrem Partner rechnen“

Unzulänglichkeiten von Lebensgemeinschaften würde den Umfang dieser Broschüre sprengen. An dieser Stelle soll

Die Gütertrennung

Im Rahmen der Familienrechtsreform von 1975 wurde die Gütergemeinschaft als gesetzlicher Güterstand eingeführt. Das bedeutet, dass das Ehepaar ohne ausdrückliche gegenseitige Erklärung im Moment der Eheschließung automatisch in Gütergemeinschaft lebt. Ausdrückliches Ziel dieser Maßnahme war der Schutz der Hausfrau. Die typische Familienform in den 70er Jahren war die Alleinverdiener Ehe. Die Hausfrau hatte kein eigenes Einkommen und sollte daher wenigstens an allem, was während der Ehe erworben worden ist, zur Hälfte beteiligt sein. In der heutigen Zeit gibt es zwar weniger Hausfrauenehen als damals, aber an der Tatsache, dass meist der Mann der Hauptverdiener und die Frau

ein Vorteil, da die gleichberechtigte Beteiligung an jedem Erwerb eine indirekte Entschädigung für die unbezahlte Familienarbeit darstellt. Die Gütertrennung hingegen kann dazu führen, dass alles, was während der Ehe erworben wird, nur einem gehört. Trotzdem leben laut Statistik 2/3 aller Ehepaare in Italien in Gütertrennung. Dies kann nur als Beweis der Unwissenheit und/oder der mangelnden Durchsetzungsfähigkeit der Frauen gewertet werden. Leider werden gerade in Zusammenhang mit der Gütergemeinschaft bewusst oder unbewusst eine Reihe von



höchstens Zuverdienerin ist, hat sich wenig geändert. Auch verdienen in den meisten Fällen die Frauen weniger als ihre Ehemänner. In all diesen Fällen ist die Gütergemeinschaft



FALLE

2

Fehlinformationen verbreitet. Immer wieder wird vor der Gütergemeinschaft abgeraten, weil die Frau für eventuelle Schulden des Ehemannes angeblich haften würde. Das entspricht nicht den Tatsachen! Die Gütergemeinschaft bewirkt keine automatische Haftung für Schulden des Partners. Sogar die Güter aus der Gütergemeinschaft haften nur für gemeinsam oder für im Interesse der Familie eingegangene Verpflichtungen.

Lassen Sie sich also nicht von solchen unsinnigen Behauptungen irreführen und verzichten Sie auf die Gütergemeinschaft nur, falls Sie zumindest gleich viel verdienen, wie ihr Ehemann! Berücksichtigen sie auch, wie Ihr Gehalt sich verändern wird, wenn Kinder da sind und ein Elternteil weniger oder gar nicht mehr verdienen wird.



„Die Gütergemeinschaft bewirkt keine automatische Haftung für Schulden des Partners“

Die Unterschrift beim Notar

Leider gibt es immer noch viele Frauen, die in blindem Vertrauen eine Unterschrift leisten, ohne genau zu wissen wofür. Ein typisches Beispiel sind Unterschriften vor dem Notar in Zusammenhang mit der Gütergemeinschaft. Oft ist eine Frau der Meinung, Miteigentümerin einer Liegenschaft zu sein, weil sie „beim Notar war unterschreiben“. In sehr vielen Fällen hat sie jedoch eine Verzichtserklärung unterschrieben. Wenn das Ehepaar in Gütergemeinschaft lebt, fällt nämlich jeder Kauf einer Liegenschaft durch einen Ehegatten automatisch in die Gütergemeinschaft und muss auf beide EhepartnerInnen eingetragen werden. Es

dass die Liegenschaft mit persönlichen Mitteln des Partners gekauft worden ist. Wird eine solche Erklärung unterschrieben, bedeutet dies den Verzicht auf die erworbene Liegenschaft. Viele Frauen unterschreiben diesen Verzicht, ohne sich dessen bewusst zu sein. So etwas sollte einer mündigen Bürgerin im 21. Jh. nicht mehr passieren. Wenn Sie also in Gütergemeinschaft



gibt jedoch auch die Möglichkeit, auf diesen gemeinsamen Erwerb zu verzichten. Dazu muss die nicht erwerbende Ehepartnerin im Rahmen des notariellen Kaufaktes erklären,



FALLE

3

leben und eine notarielle Unterschrift leisten sollen, seien Sie hellhörig. Die kleine Unterschrift vor dem Notar kann umso größere Folgen haben!

„Wird eine solche Erklärung unterschrieben, bedeutet dies den Verzicht auf die erworbene Liegenschaft“



Arbeitsleistungen im Rahmen der Familie

Viele Frauen arbeiten im Unternehmen oder der Freiberuflerkanzlei ihres Ehemannes, ohne dass das Arbeitsverhältnis rechtlich geregelt ist. Bis zur Familienrechtsreform 1975 galt der Grundsatz, dass alle Arbeitsleistungen im Rahmen der Familie aus reiner Liebe und Zuneigung erbracht wurden. Erst 1975 wurde das Rechtsinstitut „Familienunternehmen“ eingeführt, das mitarbeitenden Familienmitgliedern automatisch bestimmte Rechte einräumt: eine Gewinnbeteiligung, eine Beteiligung am Wertzuwachs und den damit erworbenen Sachen usw.. Leider weist das Rechtsinstitut beträchtliche Lücken auf. So ist

Dann kann es sein, dass eine Frau, die jahrelang z.B. in der Arztpraxis des Ehemannes mitgearbeitet hat, keinen Anspruch auf eine Abfindung hat. Erkundigen Sie sich also, bevor Sie Ihre Arbeitskraft in die gewerbliche Tätigkeit Ihres Ehemannes investieren und schließen sie, wenn möglich,



z.B. umstritten, ob es auf Freiberufler oder Unternehmen in Gesellschaftsform überhaupt anwendbar ist. Wenn nicht, dann kommt die alte Vermutung der Unentgeltlichkeit ins Spiel.



FALLE

4

eine schriftliche Vereinbarung mit ihm ab. Außerdem sollten Sie Ihre Rente im Auge behalten. Die Zeit vergeht schneller als frau meint!



„ ... dass eine Frau, die jahrelang mitgearbeitet hat, keinen Anspruch auf eine Abfindung hat.“



Haftung für Schulden

Wie bereits erwähnt, entsteht eine Haftung für Schulden des Partners nicht automatisch durch die Eheschließung oder durch die Gütergemeinschaft. Um für die Schulden eines anderen zu haften, müssen Sie eine eigene Erklärung unterschreiben. So etwas nennt sich Bürgschaft und ist höchst gefährlich.

Leider scheint es bei Kreditinstituten und Banken inzwischen Usus geworden zu sein, von den Ehefrauen eine Bürgschaft für die Schulden ihres Mannes zu verlangen. Meist sind diese Bürgschaftsverträge so ausgestaltet, dass die Bank entscheiden kann, ob sie sich zur Rückzahlung des Darlehens an den Hauptschuldner oder die Bürgin wendet.

aus dem Staub macht. Die Frau, muss dann die Kinder alleine erhalten und nebenbei die Schulden des Verflissenen abstottern. Also, Hände weg von Bürgschaften!

Gefährliche Situationen können auch entstehen, wenn Sie Ihrem Ehemann eine Vollmacht über Ihr Konto erteilen. Die Konto-



Besonders im Falle einer Ehetrennung können solche Bürgschaften katastrophale Folgen für die Frau haben. Es kann vorkommen, dass sich der hoch verschuldete Ehemann



FALLE

5

überziehungen, die er veranlasst, müssen nämlich Sie ausbaden. Die Schulden auf Ihrem Konto sind Ihre Schulden! Ähn-

liches gilt für gemeinsame Konten. Auch dort haften zur Hälfte Sie, wenn Ihr Ehemann plötzlich höhere Beträge abhebt. Da es sich um eine solidarische Haftung handelt, kann die Bank im ersten Moment sogar den ganzen Betrag von Ihnen verlangen.



„Besonders im Falle einer Ehetrennung können solche



Bürgschaften katastrophale Folgen für die Frau haben“

Das unternehmerische Risiko

Ein Unternehmer haftet mit seinem jetzigen und zukünftigen Vermögen für die von ihm eingegangenen Schulden. Das ist auch richtig so, denn er trifft bewusste Entscheidungen und wägt das unternehmerische Risiko ab. Verschätzt er sich, dann hat er die Folgen dafür zu tragen.

In der Wirtschaftswelt gibt es nicht nur Einzelunternehmen, sondern auch Unternehmen in Gesellschaftsform.

Man unterscheidet Gesellschaften mit beschränkter Haftung (z.B. GmbH, AG) und Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung (z.B. OHG, KG). Alle unbeschränkt haftenden GesellschafterInnen tragen das volle Unternehmerrisiko. Sehr oft sind Ehefrauen an sol-

Gesellschafterin eingesetzt, weil sie weniger Vermögen als ihr Ehemann haben. Manche Wirtschaftsberater lieben solche Konstruktionen und denken dabei an alles, außer an die Folgen, die für die Frauen entstehen können. „Mitgefangen – mitgehungen“ lautet nämlich die Devise, wenn etwas schief geht.

Deshalb die dringende Empfehlung: Bevor Sie einen Gesellschaftsvertrag unterschreiben, lassen Sie sich von



chen unbeschränkt haftenden Gesellschaften beteiligt, ohne dass sie an der Unternehmensführung mitwirken. Manchmal werden sie sogar bewusst als einzig unbeschränkt haftende



FALLE

6

Ihrer Vertrauensanwältin über den Inhalt und mögliche Konsequenzen genau aufklären. Viele Frauen haben solche Unterschriften später bitter bereut. Noch drastischer sind Situationen, in denen ein Ehemann sein Unternehmen im Namen seiner Frau führt.

Vielleicht weil er bereits einmal in Konkurs gegangen ist oder sich seinen Gläubigern entziehen möchte. Während die Ehefrau sich um Haushalt und Kinder kümmert, führt ihr Mann ein Unternehmen, dessen Risiko einzig und alleine auf sie zurückfällt. Wenn dann irgendwann nur mehr Verluste statt Gewinne produziert werden und der Schuldenberg steigt, betrifft das nur diejenige, die rechtlich als Unternehmerin aufscheint. Wie die Situation wirklich war, interessiert keinen mehr.

„Mitgefangen - mit-



gehangen, lautet nämlich die Devise, wenn etwas schief geht“

Mangel an Beweisen

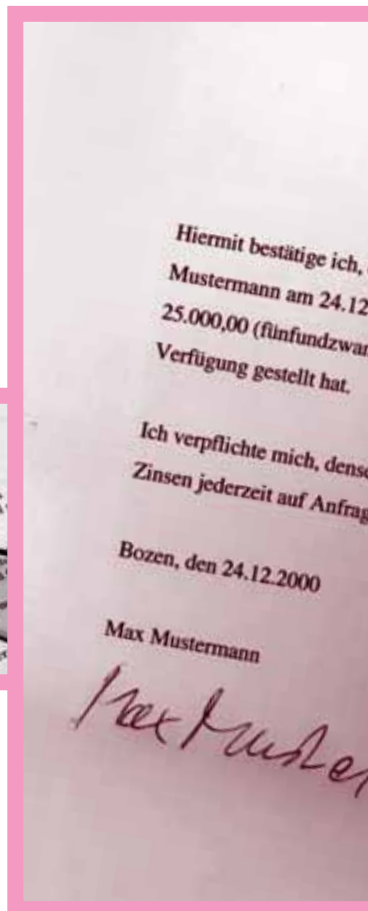
Sollte es in Ihrer Beziehung irgendwann zu einem Konflikt kommen, der im Einvernehmen nicht mehr zu lösen ist, müssen Sie Ihre Ansprüche vor Gericht geltend machen. Dort gilt das eiserne Prinzip: Wer einen Rechtsanspruch erhebt, muss den zugrunde liegenden Sachverhalt beweisen. Im Klartext, wenn Sie z.B. behaupten, Ihrem Ehemann Ihre Erbschaft teilweise zur Verfügung gestellt zu haben, dann müssen Sie das beweisen. Leider denkt bei gut gehender Beziehung niemand an den Konfliktfall, und so werden zwischen Ehegatten auch höhere Geldsummen ohne jeden Beleg ausgetauscht. Will frau diese nach gescheiterter Ehe zu Recht zurückerhalten, ist der große Katzenjammer da.



Dabei wäre die Lösung so einfach. Im Moment der Geldübergabe eine kurze Bestätigung verlangen:

„Hiermit bestätige ich, dass mir meine Ehefrau am _____ den Betrag von _____ leihweise zur Verfügung gestellt hat. Ich verpflichte mich denselben samt den gesetzlichen Zinsen jederzeit auf Anfrage zurückzuerstatten.“

Datum und Unterschrift



FALLE

7

Mit diesem einfach zu erstellen-
den Beleg haben sie alle even-
tuell entstehenden Beweispro-
bleme gelöst. Und sollten Sie
die Bestätigung nie brauchen,
weil der Konfliktfall nie eintritt,
umso besser!

**„im Moment
der Geld-
übergabe eine
kurze Bestätigung
verlangen“**



Die Liste von Verhaltensweisen, bei denen für Frauen Vorsicht geboten ist, könnte beliebig fortgesetzt werden. Diese Aufzählung erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll nur das Problembewusstsein wecken. Leider haben Frauen immer noch die Tendenz andere für sich entscheiden zu lassen und ihre Rechtshandlungen nicht bewusst vorzunehmen.

Das muss sich ändern, denn nur informierte Frauen sind starke Frauen!

IMPRESSUM © 2006

Herausgeberin: *Landesbeirat für Chancengleichheit – Frauenbüro*

Text: *Julia Unterberger*

Grafik: *www.rcmarketing.it*

Die Broschüre kann angefordert werden beim:

Frauenbüro, Crispistraße 3, 39100 Bozen

Tel 0471 411180 / 81

Fax 0471 411189

frauenbuero@provinz.bz.it





“Informierte Frauen sind starke Frauen”



Infos & Kontakt

Frauenbüro

Crispistr. 3

39100 Bozen

Tel. 0471 41 11 80 / 81

frauenbuero@provinz.bz.it



Eine Initiative des Landesbeirates für Chancengleichheit - Frauenbüro